



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES SOZIAHILFEGESETZES

(UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT BEI SOFORTIGER HILFE FÜR AUSLÄNDERIN- NEN UND AUSLÄNDER OHNE WOHNSTZ IN DER SCHWEIZ)

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DES SOZIALHILFEGESETZES (UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT BEI SOFORTIGER HILFE FÜR AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER OHNE WOHNSITZ IN DER SCHWEIZ)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	04.07.18
Autor:	Ruedi Meyer	Status:		DruckDatum:	10.07.18
Ablage/Name:	Bericht NG 761.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2018.NWGSD.6

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Erläuterungen zur Änderung im Sozialhilfegesetz.....	5
3.1	Grundsätzliches	5
3.2	Vorgehen.....	6
4	Auswirkungen der Vorlage	7
4.1	Kanton	7
4.2	Gemeinden.....	7
4.3	Organisation der Sozialhilfe	7
5	Terminplan	7

1 Zusammenfassung

Gemäss Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons sind die Gemeinden unterstützungspflichtig, wenn Ausländerinnen oder Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz begründen, sofortiger Hilfe bedürfen. Obwohl im Verlauf der vergangenen Jahre für diese Personengruppe im Kanton Nidwalden wenige Sozialhilfekosten anfielen, könnte ein einzelner Fall eine Gemeinde über Gebühr belasten. So kostete die Gemeinde Engelberg der Spitalaufenthalt eines erkrankten Touristen gegen 350'000 Franken. Damit dieses Risiko nicht auf eine einzelne Gemeinde fällt, soll der Kanton der betreffenden Gemeinde denjenigen Betrag entschädigen, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt. Der Landrat hat den Regierungsrat am 22. November 2017 beauftragt, eine entsprechende Anpassung des Sozialhilfegesetzes vorzubereiten.

2 Ausgangslage

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig, wenn Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, sofortiger Hilfe bedürfen. Der Aufenthaltskanton hat zudem für die Rückkehr der Bedürftigen in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaaten zu sorgen, wenn nicht ein Arzt von der Reise abrät (Art. 21 Abs. 2 ZUG).

Gemäss Art. 7 Abs.1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) ist im Kanton Nidwalden die Sozialhilfe Aufgabe der Politischen Gemeinde. Diese sind somit auch als Aufenthaltsgemeinde zuständig für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, welche sofortiger Hilfe bedürfen. Bei dieser Hilfe handelt es sich in erster Linie um Kosten für die Bergung, die medizinische Hilfe und die Rückreise von mittellosen Touristinnen und Touristen sowie Durchreisende, welche in einer Gemeinde des Kantons verunfallen oder schwer erkranken.

Im Verlauf der vergangenen 10 Jahre waren die Gemeinden für 7 Fälle mit Kosten von insgesamt 20'457 Franken belastet. Obwohl der Betrag bisher tief war, tragen die Gemeinden ein hohes Risiko. So musste unlängst die Gemeinde Engelberg für den Spitalaufenthalt eines erkrankten Touristen 348'000 Franken bezahlen.

Mit Schreiben vom 6. April 2017 reichten Landrat Otmar Odermatt-Frank sowie Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz ein. Damit das Risiko der Kostentragung für die sofortige Hilfe nicht auf eine einzelne Gemeinde fällt, beantragte der Motionär, das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass bei sofortiger Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz der Kanton unterstützungspflichtig ist.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 612 vom 19. September 2017 nahm der Regierungsrat zu dieser Motion Stellung. Er konnte das Anliegen des Motionärs nachvollziehen und erwog folgende drei mögliche Varianten der Unterstützungspflicht:

1. Rückerstattung ausserordentlicher Kosten durch den Kanton ab einem Ereignis mit Kosten von mehr als 50'000 Franken.
2. Gemeinsame Kostentragung der Gemeinden nach Einwohnerschlüssel (Pool).
3. Abdeckung des Kostenrisikos durch eine Versicherung.

Der Regierungsrat favorisierte Variante 1 und beantragte dem Landrat dementsprechend eine teilweise Gutheissung der Motion.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2017 die Motion im Sinne des Regierungsrates teilweise gutgeheissen und den Regierungsrat beauftragt, die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes gemäss Variante 1 vorzubereiten. Die Poollösung wurde als nicht mehr zeitgemäss verworfen. Das Kosten-/Nutzenverhältnis der Versicherungslösung konnte nicht überzeugen.

3 Erläuterungen zur Änderung im Sozialhilfegesetz

3.1 Grundsätzliches

Im Sozialhilfegesetz wird lediglich Art. 49 mit einem neuen Abs. 3 ergänzt. Sollte künftig eine Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, sofortige Hilfe leisten müssen, wird der Kanton der betreffenden Gemeinde denjenigen Betrag entschädigt, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.

Die Gemeinden haben 50'000 Franken selber zu tragen. Mit diesem Grenzwert ist sichergestellt, dass die Gemeinden in der Verantwortung bleiben und diese nicht an den Kanton delegieren. Es liegt im Interesse der Gemeinden die betreffenden Fälle möglichst kostengünstig zu halten und allfällige subsidiäre Leistungen sorgfältig abzuklären.

Die Gemeinden bleiben als Sozialbehörden auch dann in der Pflicht, wenn der Unterstützungsbetrag 50'000 Franken übersteigt. Der Kanton hat gegenüber den Hilfebedürftigen sowie gegenüber den Leistungserbringern keine Zuständigkeit. Die Aufgabe des Kantons beschränkt sich auf die Entschädigung der Kosten, welche je Ereignis 50'000 Franken übersteigen. Selbstverständlich können die Gemeinden die fachliche Unterstützung des kantonalen Sozialamtes in Anspruch nehmen.

Die betroffene Gruppe der Hilfebedürftigen bezieht sich ausschliesslich auf Art. 21 ZUG. Damit gemeint sind Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (z.B. Besucherinnen und Besucher, Kur- und Feriengäste, Kurs- und Seminarteilnehmende, Durchreisende), welche sofortige Hilfe benötigen. Alle anderen Ausländerkategorien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Gemäss Kommentar zum ZUG (Thomet, W. 1994) ist unter sofortiger Hilfe die unmittelbar zu leistende (zeitlich dringende), jedoch nicht auch die bloss unvermeidliche (sachlich, aber nicht unbedingt zeitlich dringende) Hilfe gemeint. Ein Notfall liegt nur vor, wenn die Hilfe sowohl sachlich wie zeitlich dringend ist. Bei Erkrankung oder Unfall einer Person, die sich in der Gemeinde aufhält oder sich auf der Durchreise befindet, ist die sofortige Hilfe stets dann und so lange als erforderlich zu betrachten, als die Person nicht transportfähig ist. Als nicht transportfähig gilt eine Person, die selbst mit modernsten Transportmitteln nicht ohne eigene Lebensgefahr oder gesundheitliche Gefährdung Dritter (Ansteckungsgefahr) an ihren Wohnort zurückkehren oder dorthin gebracht werden kann. Ist die Hilfe zwar erforderlich, aber von Anfang an nicht sofort nötig, müssen die Betroffenen an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren und sich dort an die zuständigen Behörden wenden.

Ob ein medizinischer Notfall vorliegt, entscheidet abschliessend eine Ärztin oder ein Arzt.

Muss die Gemeinde sofortige Hilfe leisten bzw. für diese aufkommen, hat sie für die Rückkehr der bedürftigen Person an ihren Wohnort zu sorgen, sobald die Hilfe nicht mehr in der Schweiz geleistet werden muss und gegen die Reise keine ärztlichen Bedenken mehr bestehen. Es ist deshalb wichtig, dass die medizinischen Leistungserbringer insbesondere bei stationären Notfallbehandlungen rasch mit dem zuständigen Sozialhilfeorgan Kontakt aufnehmen.

Unterstützungspflichtig wird die Gemeinde erst dann, wenn die Leistungserbringer (Rettungsdienst, Spital usw.) ihre Inkassomöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft haben. Diese Bemühungen sind zu belegen.

3.2 Vorgehen

Die Grundlagen zum Vorgehen zur Geltendmachung von Kosten für medizinische Nothilfe zu Lasten der Sozialhilfe bilden das Merkblatt "Medizinische Nothilfe/ Finanzierungsfragen bei Touristinnen und Touristen und Durchreisende" vom 24. April 2014 der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie die "Richtlinien zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge" vom 14. Mai 1992 der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Ein Kostengutsprachege such des Leistungserbringers an die Gemeinde muss in der Regel folgende Angaben umfassen:

- Vollständige Personalien der betroffenen Person
- Bezeichnung allfälliger leistungspflichtiger Dritter (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung, Reiseversicherung, Garantieerklärung)
- Angaben zur Behandlungsursache
- Bestätigung des Vorliegens eines Notfalls
- Effektiver Aufenthaltsort vor dem Unfall / der Erkrankung
- Zeitpunkt und Ort des Unfalls / der Erkrankung
- die einweisende Stelle
- voraussichtliche Dauer des Spitalaufenthaltes
- Zeitpunkt der Transportfähigkeit (falls bereits absehbar) der betroffenen Person sowie die empfohlene Transportart.

Diese Angaben dienen der Zuständigkeitsprüfung und als Entscheidungsgrundlage für den Umfang der Notfallhilfe.

Die Uneinbringlichkeit der Kosten kann in der Regel nachgewiesen werden, wenn

- der Leistungserbringer die betroffene Person erfolglos gemahnt und betrieben hat bzw. ein Verlustschein vorliegt;
- sich die betroffene Person als unauffindbar erweist und deshalb die Geltendmachung der Forderung bei ihr selber nicht möglich ist;
- der Nachweis erbracht ist, dass kein Dritter die Kosten übernimmt.

Übersteigen die Kosten pro Fall 50'000 Franken, kann die Gemeinde eine Rückerstattung bei der Gesundheits- und Sozialdirektion beantragen. Dabei sind obige Abklärungsergebnisse vorzulegen.

Gelingt es den Gemeinden in Einzelfällen, Teilbeträge von den Betroffenen, von Versicherungen, im Rahmen von Sozialhilfeabkommen usw. nachträglich erfolgreich zurückzufordern, sind diese Beträge zuerst dem Kanton für die geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Es handelt sich nicht um uneinbringliche Beiträge, womit die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 3 SHG nicht mehr erfüllt sind.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Kanton

Die Kennzahlen der vergangenen Jahre lassen vermuten, dass Hilfeleistungen von über 50'000 Franken für Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz auch in Zukunft selten vorkommen werden. Wie jedoch das Beispiel Engelberg zeigt, kann die Vorlage für den Kanton im Einzelfall Kosten von mehreren hunderttausend Franken auslösen. Budgetieren lassen sich diese Auslagen nicht.

4.2 Gemeinden

Mit dem Grenzwert von 50'000 Franken bleibt ein gewisses Kostenrisiko für die Gemeinden bestehen. 50'000 Franken sollten jedoch für jede Gemeinde tragbar sein. Auch einzelne reguläre Sozialhilfefälle können jährliche Auslagen in dieser Höhe verursachen.

4.3 Organisation der Sozialhilfe

Mit der Vorlage wird die bestehende Organisation der Sozialhilfe nicht tangiert. Die Unterstützungspflicht bleibt in jedem Fall bei den Gemeinden. Da der Kanton einzig für die Entschädigung der Kosten aufkommen muss, welche je Ereignis den festgelegten Grenzwert übersteigen, können der administrative Aufwand geringgehalten sowie Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.

5 Terminplan

Auf eine externe Vernehmlassung wird verzichtet, da die politische Diskussion bereits an der Landratssitzung vom 22. November 2017 erfolgt ist. Zudem profitieren die Gemeinden von der neuen Regelung, da sich ihr finanzielles Risiko mindert. Deshalb wird das Gesetzgebungsprojekt sinnvollerweise möglichst schnell zum Abschluss gebracht.

Kommission FGS	August 2018
1. Lesung Landrat	September 2018
2. Lesung Landrat	Oktober 2018
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. Januar 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer